

## Impressungspflicht für Wahlwerbung

Die Landeswahlleitung macht darauf aufmerksam, dass Veröffentlichungen, die von den Wahlvorschlagsträgern im Zusammenhang mit Wahlen herausgegeben werden (Plakate, Flyer, Wurfungen etc.), Druckerzeugnisse im Sinne des § 8 Niedersächsisches Pressegesetz sind.

Die Ausnahmetatbestände kommen nicht in Betracht. Der Impressumspflicht wird insbesondere nicht Genüge geleistet, wenn lediglich eine E-Mail-Adresse angegeben wird. Es werden Angaben zum Namen und der Anschrift des Verfassers/der Verfasserin oder des Herausgebers/der Herausgeberin verlangt. Ein Verstoß gegen die Impressumspflicht stellt eine Ordnungswidrigkeit dar.